

Sonnabends den 8. Februaris, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen w. c.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befchl.

No.

7.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erscheiden:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen worden, wo selber anzulehen, und was vergleichen mehr ist; Wie auch die Dore, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woll- und Getreide-Preise von vor und Hinter Pommern.

## I. AVERTISSEMENTS.

Da Seine Königliche Majestät zu Dero besondern Missallen vernehmen müssen, wie von verschiedenen Personen, und besonders von diversen Fabricanten bisher unternommen werden wollen, viele geringhaltige verbotheue Münz-Sorten, als e. g. ausgekippte Daken, Dauernuchsche und andere Groschen, Vier-Pfennig-Stücke, und vergleichen, von auswärts einzuschleppen, und unter das Publikum zu bringen: So befehlen Seine Königliche Majestät hierdurch so gnädig als alles Crustes, also fort

fort und sonder den geringsten Zeit-Berlust die Versügung zu thun, daß nicht nur das Publieum, vor die Annahmung dergleichen in den Münz-Eicten verrußene Münz-Sorten sich sorgfältigst zu hüten verwarnet, sondern das auch überall dagegen auf das genaueste invigilirt, insonderheit aber bei denen Post- und Zoll-Aemtern, sowohl hier, als andern Orten veranstaltet werde, daß dergleichen geringhaltige und verrußene Münz-Sorten nicht einzupassen dürfen, sondern wenn dergleichen betroffen werden, sie alsofort gänzlich confisziert werden müssen. Berlin den zoten December 1754.

FRIEDERICH.

Wir Feiderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. ic. Thun kand und fügen hiermit jedermänschlich zu wissen, daß, ob zwar in unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleichwie die Posten aller Orten ein besondres Privilegium haben, auch in diesen Landen königliche Livree und Wagen führen, also denselben der gehabreue Respect bezeitigt, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf, und angehalten, viel weniger Gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, dijenige aber, so sih eines oder des andern spekulatorischer Weise unternehmen, von uns mit exemplischer Strafe belegt werden sollen; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu hohe getreten, oder Schade zugefüret würde, derselbe sich dennoch nicht gefüsst lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andre Weise an ihnen zu erhoten, sondern gleichfalls bey Uns Selbß, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt gelagel, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, huldingliche Satisfaction verschaffet werden sollte; Hiernecht auch in dem Extra-Post-Reglement vom zten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinären Posten und Post-Kutschern einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Amter denen Knechten oder Extra-Post-Vorständern, welche sie mit einer Extra-Post abservizieren, wo nicht die Post-Livree, doch wenigst ein L. b. Horn mitzubringen sollen, dessen sie sich sowohl bey Abz als Ansfahren, imgleichen in den Städten und Dörfern, so sie passen, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denselben bey der in dem Edict vom zten November 1719 gesetzten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. so oft darüber gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dijenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stossen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hause öfters eingelauffene Klagen aber gezeigt, daß thells Bürger in diesen Städten, theils Königl. Pächter und Männer, wie auch die Edelleute und ihre Untertanen, wann ihnen von denen ordinären und Extra-Posten vermeidlich zu hohe getrieben, und über unbestellte Acker und Wiesen, oder auch wohl kundhaften Landwegen gefahren worden, oder solche ordinäre und Extra-Posten andern Privat- und Stadtverwungenen Büchen nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeitens sich an benennden zu vergreissen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinäre als Extra-Posten inviolabilis seyn sollen, gäblich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in ihren Lauf behindert und aufzuhalten werden: Als befiehlen und vorordnen Wir durch dieses Edict, w. lches nicht nur an alle Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Post-Gerichten, Consistoriis, auch Kriegs- und Domänen-Camernen gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Evangelii publiciret und befandt gemacht werden soll, daß die and, es sei auch, wer er wolle, bey Strafe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Unstädte zu determiniren Uns vorbehalten, sich untersehn müsse, so wenig an denen ordinären, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, wie Schimpfworten oder Thätlichkeit, auch Pfändungen sich zu vergreissen, sondern wann von denen Post-Ortionen, oder Extra-Post-Vorständern, denen Königl. oder Adelichen Pächtern, Gerichts-Obrigkeit und Untertanen über bestellte Acker oder Wiesen zu gesallosen neb Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Post-Ortionen. Extra-Post-Vorständen und Reisenden anfangs dem nächst delegirten Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompte auch unpartheyischer Justiz und Verhaftung zugänglicher Satisfaction und Schadloshaltung derselbst gemachtzen sollen; Wie nun solldergestalt überhaupt alle Privat-Stadt und andere vrburgene Fuhr-ten, und die damit Reisende, denen ordinären und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra-Post-Vorstände bey zeiken, und damit die Fuhr-leute und Reisende süglich auerweichen fören, ins Post-Horn geflossen und gehlassen, bey der vorhin bereits determinirten Strafe von 20. bis 50 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegenthil auch die Postillions und Extra-Post-Fahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adelichen Untertanen nicht zu misbrauchen, auch wegen der Neben- und Feld-Wege, imgleichen ratione der unbestellten Yes-

der und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1739. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Stettin, den 30ten November 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Gotter.

**G**ey althiesigen Post Comptoir, werden von der, dem Hofratsh Bandan zu Custrim, allernädigst geacordirten Lotterie, von allerhand Naturalien, auch precieuen und künstlichen Galanteries-Waren ic. so unter Direction und Guarantie einer hochlöblichen Neumärckischen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, ehestens zu besagten Custrim gezogen werden soll, die Plane derselben unentgeltlich, die Lose zur ersten Classe aber à 8 Gr. ausgegeben und verkausset, und haben also die etwanige Liebhaber derselben, sich gefälligst daselbst zu melden.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll ad instantiam des Pastoris Pähigs, des Kauffmann Steinwege allhier am Kohlemarkt belegenes Haus, welches mit dir dazu belegenen Haus, Wiese 4588 Achtr. 19 Gr. taxiret ist, verkausset werden, und sind deshalb Termini substatonis auf den 18ten December a. p. 15ten Januarli und 19ten Februarli 1755 angesetzt worden. Wer also Lust hat, dieses Haus, nebst der Wiese zu kaufen, der kan sich in vordeuanten Terminis, Nachmittages um 2 Uhr, vor dem Stadt-Gerichte allhier zu Alten Stettin melden, seinen Both ad Protocollo geben, und wenn er plus licetans bleibt, der Adition gewärtigen.

Der Kauffmann und Stadt-Mäcker Stolkenburg, will in dem Hause in der Baum-Strasse, wo er iho wohnet, den 20ten Februarli, des Morgens um 10 Uhr, verkaussen, eine Partey Oliven-Oel in Flaschen, nebst einer Partey Ingber, und Mandeln in Schale; Wer solche kaufen will, kan haare Geld mitbringen.

Naadem Seine Königliche Majestät allernädigst verordnet, daß die im Amte Belgard, zu Gossina, Dargow und Silesen, belegene drei Wasser-Mühlens, erb- und eigenthümlich verkausset werden sollen, und dann das Sades drey Licitations-Termine, als den 19ten December a. s. den 15ten Januarli und den 12ten Februarli a. f. dazu angesetzt worden; So wird solches hierdurch bekandt gemacht, das mit sich diejenige, welche Besißen haben, die obgedachte Mühlens zu kaufen, in besagten Terminen auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, Vormittags einfinden, und ihren Both ad protocollo ehan können; da dann derjenige, so die desto Conditiones offerret, und im Stande ist, Prastand zu präsentieren, zu gewartet hat, daß ihm die Mühlens zugeschlagen, und der erbliche Kauf-Contract, mit der Königlichen allernädigsten Confirmation eingehändigt werde. Signatum Stettin den 28ten November 1754.

Als auf Verordnung der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer, die überstänige Cämmerrey-Häuser verkausset werden sollen; So werden Termini Licitations: 1.) Wegen des sogenannten Kupfer-Roumes am Vollwerk, des Cämmerrey-Hauses aufm Ros-Markt, worinn der Wasser-Halter zur Fontaine, und des Cämmerrey-Hauses am Heiligen-Geist-Thor, auf den 14ten und 26ten Februarli, auch 19ten Martii c. und 2.) wegen des Cämmerrey-Hauses, oder des runden Thurms am Münzen-Brücke-Thor, imgleichden wegen des Cämmerrey-Hausen, oder ehemahlichen sogenannten Viginen-Hausen, auf den 12ten und 27ten Februarli, auch 20ten Martii c. angezetet; In welchen die etwanigen Liebhabere des Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Cämmerrey erscheinen, ihren Both ad protocollo geben, und gewärtigen könne, daß in ultimo Termino Licitations, mit dem Meistbietenden, bis auf Allernädigste Approbation kontrahirt werden soll.

Da einige Debtores der Stettinschen Leibe-Vanco, in Bezahlung der Zinsen sich sehr säumig besiget haben; So sollen deren Pfänder, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, seidenen und wollenen Kleidungen, den 11ten Martii c. und folgende Tage, gegen baare Bezahlung verauktioniert werden.

In des selligen Carl Liborius Erben Handlung, sind gute Neun-Augen bey Achfelt, um einen billigen Preis zu haben; die Herren Liebhabere derselben, belieben sich deshalb obgedactter massen zu melden, und versichert zu seyn, daß sie mit billigen Preisen sollen accommodiret werden.

## 3. Sachen

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in erblicher Verkauffung des Fehr-Kruges bey Stolpe in Vor-Pommern, anderweitige Licitations-Termine auf den 24ten Februarii, 22ten Martii und 14ten April a. c. althier vor der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; so wird dem Publico hierdurch solches bekannt gemacht, und können diejenigen, so belieben haben, den Fehr-Krug erb- und eigenhümlich an sich zu kaufen, in denen angestzten Terminen, althier Vormittags um 9 Uhr sich einfinden, nach angehörrten Conditionen ihren Boththun, und nechstdem gewärtigen, dass solcher in ultimo-Termino, plus Licitationis, gegen baare Bezahlung angeschlagen, und darüber Königliche Appradation eingeholt werden soll.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Zu Treptow an der Tollense, will der Schmidt Meister Dietrich Müller, sein am Pferde-Market, zwischen Rats- und Stechmann belegenes Wohu-Haus, nebst seinem Hinter- und Buden-Haus verkaussen; dahoo Liehabere sich bey ihm melden, und Handlung pflegen können.

Als in Termino den 24ten Januarli c. nur 4150 Thaler, auf den Wulstleßschen Erbam-Lager zu Anclam gehoben, solches aber von denen Creditoribus nicht angenommen werden wollen; weshalb die selben auch gebeten, einen neuen Termianum licationis anzusezen; und dann novus Terminus auf den 22ten Februarii c. anberahmet worden. So wird solches dem Publico hiermit bekände gemacht, und können sich die etwanigen Liehabere, alsdenn in Termino Morgens um 9 Uhr vor des Anclamsche Stadt-Gericht einfinden.

Es soll das Bourische Erben Haus, zu Stargard auf der Ihna, an den Meistbietenden verkaufft werden; welches in der Kuh-Strasse, zwischen den Brauer Herr Skips, und den Zimmermeister Weil belegen; wer Belieben dazu hat, kan sich bey den Brauer Boury und der Frau Adlern in Stargard melden, und Handlung pflegen.

Als das Königliche Papillen-Collegium zu Stettin, per Decreuium vom 24ten September a. p. dem Bürgermeister Weissig zu Greiffenberg, als Wurmunde des selligen Herrn Landv. Möllers jüngsten Sohnes ausgegeben, die dem Minorenne in der Thellung jugefallene Mobiliar-Stücke, als: Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Bettan, Leinen, Seiden, und Wollen ungeschnittenen Zeng, Blads, Heide, gesponnen Garn, Wolle, Madrasen, Kasten, worunter eine eiserne, Coffes, Tische, Betts-llen, Schüle, Laternen, Spiegel, Gläser, Mäntel, Porcellain, Schillereyen, eine Hald-Ehause, und ander Haus-Geräth, per modum auctionis zu Gelde zu machen; So ist Termius dazu auf den 24ten Februarii a. c. althier zu Rath-Hause angesetzt gewesen: Weil aber zu der Zeit die Frankfurter Reminiscentia: Sie einfälle, und deshalb unterschiedene Juden gebekhen, den Termianum zu prolongiren, so wird solcher nun biemit auf den roten Martii c. festgesetzt; alsdenn die Liehabere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich allda einjufinden, und kaare Bezahlung mitzubringen belieben, obne das solche sogleich erlegt wird, kann nichts verabsolget werden. Und da das Königliche Papillen-Collegium dem minorenren Müller vor zuträglicher erachtet, das die Subhastation der Pretiosorum in Stettin geschehe; so wird dem Publico anzeigezt, d. h. d. Subhastations-Termine auf Greiffenberg dieserhalb aufgehobet, und dass das Königliche Papillen-Collegium, zu Veräußerung der Pretiosorum, neue Subhastations-Termine auf Stettin anberahmet, und per Intelligentz notificirt werden.

Zu Colberg sollen den 18ten Februarii c. in der verstorbenen Frau Wielwies Knitteln Hauses, dero nachgelassenen Leinen, Bettan, Kupfer, Zinn, &c. &c. zum Besten ihrer Erben, per modum Auctionis verkaufft werden; welches dem Publico hierdurch notificirt wird.

Nachdem der Kaufmann Johann Adam Weidner zu Edelzins resolviret ist, seine daselbst vor dem Neuen-Thore, zur rechten und linken Hand belegene zwei grosse Häuser, nebst dazu gehörigen Schenke und Stallung, wie auch alle seine gross- und kleine Gärten, nebst Wiesen, welche zwischen dem Neuen- und Hohen-Thore belegen, wie auch 200 Centner gutes geworbenes Haar, für baare Bezahlung zum Todten-Kauf zu verkaussen; als wird solches bekande gemacht, und können sich die Liehabere zu diesen Stücken, bey bedacht Kaufmann Weidner selbst meiden, und Handlung pflegen.

In Schwab soll seeligen Blumen Kinder Haas am Markt, zwischen der Quackiermeister Pievern, und Meister Margen Häusern belegen, an den Meistbietenden verkauft werden, solches ist capiteg 389 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. und sind Termianum licationis auf den 17ten und 22ten Februarii, auch roten Martii c. anberahmet worden; in welchen sich die Liehabere auf dem Schwabschen Rathhouse einfinden können.

Der Haas-Becker Johann Werner zu Stettin wohnend, will seine auf dem Pencunschen Stede, Gelde, in allen dreyen Geldern belegene eine Haas Landes, nebst vier Morgen, aus freyer Hand verkaufen.

sen. Diejenigen so hierzu belieben tragen, können sich bey ihm diesbezüglich melden, und gewärtigen, daß mit ihnen billige Handlung getroffen, und dieses Land gegen zukünftigen Maren, zur Beleckerung direkt werden könne und solle.

Als die Königliche Pommersche Krieges-, und Domainen-Cammer resolviret, daß in denen zu erblicher Verkauffung der Königlichen Crohn-Mühle bey Dammin, bereits auf den zarten Januarii, 2ten und 17ten Februarii, c. angezeigten Licitations-Terminen, zugleich auch die Königliche Hammer-Mühle zum erb- und eigenthümlichen Verkauf licitirt werden soll; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können biegen, so belieben, diese beydnen Mühlen, erb- und eigenthümlich an sich zu kaufen, sich in obgedachten Terminen alder Wormittagz um 9 Uhr ei-finden, nach angehördten Conditionen daran zu biehen, und in ultimo Termine gewärtigen, daß demjenigen, der die beste Conditione eingesehen, und das Meiste biehen wird, auch zugleich die Hammer-Mühle bis auf erfolgter Königlicher Aprobation zugeschlagen, und hierzächst demselben gegen daare Bezahlung, der Erb-Kauff-Contract darüber eingehändigt werden soll. *Signatum Stettin, den 22ten Januarii 1755.*

*Königl. Preuß. Pommersche Krieges-, und Domainen-Cammer.*

Zu Greiffenhagen soll der Witwe Gränzen ihre in der Bau-Straßen, neben ihrem Wohn-Hause an belegene Wohnbude, ad instantiam des Schäffer Lewrenzen dem Meistbietenden verkauffet werden. Wozu Termimi Licitationis auf den 6ten und 27ten Februarii und 24ten März angesezt werden; in welchen die Liebhabere sich zu Greiffenhagen auf den Rath's-Stube melden können.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten seiligen Amtmann Heyno Andreas Gräven Kin, der Wormunder, die zwey Oder-Brück-Erb-Alts-Güther, Ferdinandstein, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. und Winterfelde, welches 12484 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. vorzit worden, beilage datter in Stettin, Berlin und Stargard affigirten Proclamatum, zum öffentlichen Kauf gestellt, und sind darin drey Termimi, nemlich der 24te Januarii, 24te Februarii und 26te Martii 1755, angesezt; aisdann sich die Käufer vor der Königlichen Regierung zu gestellen haben. *Signatum Stettin den 6ten Decembri 1754.*

*Königlich Preuß. Pommersche Regierung.*

Weil denen Pupillen zum Besten, das Zastrowsche Wohn-Haus und Gartek, zu Cammin öffentlich an den Meistbietenden verkauffet werden soll, und dazu Termimi auf den zarten Februarii, wie auch 6ten und 20ten Martii a. c. nach denen in loco, wie auch Greiffenberg und Wollin affigirten Substanz-Paketen übernahmet; So wird solches auch hiermit notificirzet.

Über 100 Fahden trocken Elsen Holz, der Mündendorffischen Krübe gehörig, stehen bey Gollnow an der Ihna zum Verkauf aufzusezt, worauf 2 Fahden : Rthlr. 12 Gr. gebotzen. Wer also ein mehreres zu geben willens, kan sich in Termino den 2ten, 10ten und 17ten Februarii c. des Morgens um 9 Uhr in Gollnow auf dem Rath-Hause melden.

Zu Vyrk ist ein sehr gutes, und noch mehrtheils neues Positiv, so fünf Register, 1.) Groß Gedact, 8 Fuß, 2.) Principal, 2 Fuß. 3.) Flout, 4 Fuß. 4.) Spielgöld, 1 Fuß. 5.) Mixtur, nebst einem Blatfahal, welder gejogen, oder auch alle entzretten werden kan, hat, zu verkaussen. Die Liebhabere, welche dieses sehr gute Werk an sich zu erkaufen Lust haben, können sich bey dem Herrn Actuario Voigt darselbst melden, und versichert seyn, daß derselbe billig mit sich handeln lassen wird.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Regenwalde verkaufft Anna Maria Dinkelmanns, Witwe Knorren, ihr Wohn-Haus, in der kleinen Greiffenbergschen Straße, bey Dierenthal's Erben belegen, an Meister Johann Jacob Maus, zum Todten Kauff, für 70 Th. Kauff Premium, und bleibt die Witwe Knorren lebenslang, bey Käufern im Hause.

Zu Posenwalz, hat die Witwe Kleinsorgen, ihr in der grossen Markt-Straße, neben Meister Ansdersen an gelegenes Eß-Haus, cum omnibus pertinentibus, wie auch dazu gehörigen Bau-Geräth, an ihrem Schwieger-Sohn, dem Bürger und Gattler Meister Friedrich Bino für 500 Rthlr. verkaufft; woron dem Publico Meldung eriebet.

Es verkaufft zu Cammin der Bürger Hans Dobberphul, seinen vor dem Bau-Thor belegenen Scheunhoff, an den daselbst verhandenen Bürger George Busch, welches hemic Königliche Verordnung gemäß zu jedermanns Nachricht und Achtung bekand gemacht wird.

Es verkaufft der Krieges-Rath von Elckmann, Erb-Herr des Guchs Nereze, den von seinen Wohlfeilien Eltern, auf dem Colberschen Binnen-Gelde belegen und ererbeten ein und einen halben Morgen Acker, imgleichen einen kleinen Garten-Land allhier im Stubbenhagen, an den Käufer, den Bürger und Schiffer Peter Stooken erblich; welches Königlichen Verordnung zu folge hierdurch bekant gemacht wird.

In Noelam hic der Bürger und gewisene Ereyß: Botho Jacob Appelmann, sein in der Van-Straße, zwischen dem Altsicker Polacken, und dem Kornmesser Bülle inne belegenes Häusgen, an den jecigen Ereyß: Botho Johann Wolfgang Hacel verkauffet; welches also hiermit nach Königlicher Verordnung gehörig bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Döllnsee hat der Brauer Johann Ritter, ein Morgen Acker in der Vorob, so an ein Cämmerey-Stück liegt, an den Bürger Christoph Woss, für 100 Athlr. verkaufft.

Dasselbst hat der Bürger Martin Stöff, einen kleinen Morgen Acker, am Rohrsoll, im Grapjowischen Felde, zwischen Woss und Peters aus Grischow, für 40 Athlr. an seinen Bruder Johann Stöff in Grischow verkaufft.

Dasselbst hat der Martin Stöff, noch ein und einen Viertel Morgen Acker, am Grischowischen Steige, zwischen Jochen Rütern und Christian Stöfften, für 62 Athlr. 12 Gr. an Christoph Röhren jun. verkaufft.

Dasselbst hat Gottfried Stübke, einen Garten im Neuen Thor, zwischen Dicke und Lützow, für 16 Athlr. an Hans Buern verkaufft.

### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es werden um Ostern a. c. in Schiffer Michel Grabishen Speicher, nahe der Bohm. Brücke belegen, 2 gute Korn-Boden, und eine Remise ledig. Die Herren Liebhabere, so solche zu miethen gesonnen, wollen sich bey obengemeldeten Schiffer Grabishen in zeitl. melden, und der Mieter wegen accordiren.

Der Beug, und Raschmacher Gottfried Simonis, in der gressin Oder-Straße, w II in seinem Hause, die ganze mittelste Etage vermiethen; vor selbige Lust zu beziehen hat, kan sie in Augenschein nehmen und accordiren.

Der Brauer Martin Hahn, lässt hierdurch bekannt machen, daß in seinen Hause in der Frankenstraße, zwischen den Herren Senator Peters, und Knochenhauer Hackeraath beiges, die mittelste Etage zu jünftigen Ostern ledig wird; Liebhabere können sich also dasselbst einstellen, es in Augenschein nehmen, und sich dann einen guten Accord versehen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nahe an den Noh-Markt, eine Stube nebst Kammer zu vermiethen; und können sich Liebhaber v. y dem Provinz-Secretario Pearn Kirchstein melden.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Cöslin des seligen Mühlmeister Kreitlowen Kinder-Wormunder, zwv halbe Huzen, deren Brack-Rekt dieses Jahr zu Ende laufen, von neuen vermiethen wollen; wer nun hierzu Belieben hat, kann sich den zarten Martii c. bey dem Vader Willichen dasselbst melden.

### 7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Pacht-Jahre der Cämmerey-Acker und Gärten zu Garz an der Oder, auf Trinitatis 1755 zu Ende gehen, und dahoo anderweitig auf 6 Jahr verpachtet werden müssen, auch Magistratus dazum Terminum auf den 18ten Februarii 1755 angesetzt; So haben sich die Liebhabere, so ein oder das andre Stück in Padz zu nehmen gesonnen, in Termind. Morgens um 9 Uhr, sich Rathhäuslich zu gekellen, und derjenige so die beste Conditiones offenviert, zu gewärtigen, daß ihm diejenigen Acker oder Gärten, so er als plus licitans ersteht, mit Appellation der Königlichen Krieges- und Domänen-Camtur angeschlagen werden sollen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Steinfeldt, zwischen Schivelbein und Volkst, im Belgarschen Kreise belegen, ut d. dem Krieges-, und Domänen-Rath von Ostf. zugehörig, das sogenannte 1. eine Gute, benedict der Wasser-Mühle, an den Meißtiedhenden auf zukünftigen Morde Pock, welche letztere auch allenfalls erb- und eigenthümlich ausgethan, und verkauffet werden soll. Bey ersten können 100 Scheffel Winter-Saat, und 120 Scheffel Sommerung ausgesäet, 30 Häupter Rind-Wich, und 350 Schafe ausgefüttert werden, und bey letztem ist nicht klein 52 Morgen Land- und Wiesewachs, sondern es hat selbige auch recht importante auswärtige Mahl-Gäste, da es derselben zu keiner Zeit an Wasserschlet, sondern beständig von einem lebendigen Sprunge gespeiset wird. Wer nun hierzu Lust und Belieben

Belieben Kräget, und sichere Caution präsentieren kan, kan sich zu Neinfeldt bey dem dortigen Inspector, in Termino den 18ten Januarii, wie auch 1ten und 22ten Februarii melden, seine Conditiones und Gesetze ad protocolum geben, und gewähren, daß mit demjenigen, so die beste Conditiones offiziert, sogleich, jedoch bis auf Approbation des Eigenthums, Perru geschlossen werden soll.

Der Hinterpommersche Landrat von Heidebrek, avertiret hledurch denen Herren Musicis, daß auf dem platten Lande seines Kreyses, des Fürstenthums Cammin, die sehr einträgliche Music an den Meißtblechenden verpachtet werden soll; zu dem Ende sich die Pachtlustige bey den Herrn Hoffmeistern Schmidtien in Edslin melden, und ihr Gesetz ad Protocolum geben, und nach denen Umständen, contrahiren können.

Als das Königliche Pupillen-Collegium per Rescriptum vom 21ten Augusti 1754 veranlaßet, daß das im Greiffenhauschen Kreise, in der besten Lage gelegene Gute Lindo, auf Trinitatis 1755, anders weit verpachtet werden soll; So werden dienstige, so etwa Lust härtzen solches Gute auf 3 oder 6 Jahre in Archende zu nehmen ersuchen, sich zwischen hier und den 22ten Februarii a. c. bey dem Herrn Landes Rath von Desterling in Greiffenhausen zu melden, da sodann mit demjenigen, der die besten Conditiones offiziert, mit Consens des Königlichen Pupillen-Collegii, der Contract geschlossen werden soll.

Als die so genannte Kleine Schanze zu Wollin, vor dem Königl. Thor, zwischen den kleinen Brüder belegen, an den Weißblechenden verpachtet werden soll, und Terminus licitationis auf den 14ten, 21ten und 28ten Februarii dazu anberahmet worden; so können sich die Liebhabere, sodann zu Rathaus melden, und ihren Vertrag ad Protocolum geben.

Bey Geisenberg, wird das Vorwerk Danelmannshoff künftigen Trinitatis pachetlos, und sind Terminus licitationis den 12ten Februarii, zoten und 27ten Februarii anzusehn, daß die Pacht-Liebhaber sich alsdem zu Rathause melden kö.nen. Die Ankläge werden auf Verlangen vorgewiesen, und dies net auch zur Nachricht, das auch Baar-Dienste zugelegt werden sollen.

Bey denen piis Corporibus zu Edslin, sollen die Cavelingen, drey Kämpe und einige Wiesen, aufs neue verpachtet werden; wer hievon etwas anzunehmen beliebe, kan sich bey dem Administratore Schweder den 19ten Februarii melden.

## 8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist hieselbst aus einem gewissen Hause, eine kupferne Coffe-Kanne, mit einen hölzeren Stiel weggekommen; Da man nun gerne denjenigen, welcher solche entwendte, entdecken will; So wird solches bestandt gemacht, und falls jemord dergleichen Coffe-Kanne zum Verkauff bringen solte, ersucht, solches dem Königlichen Grenz-Post-Amte anzulegen; Man wird einen billigen Recompensh geben.

## 9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Das Bürgergericht zu Schießlein, hat ad instantiam seeligen Inspectoris Heinrich Daniel Ponath's Erben, sämtliche Lehnshöriger, und alle diejenigen, so ex quocunque capite an dem von Joachim Jacob von Wachholz verpfändeten Antheil Gutes zu Wölkow im Schießleinischen Kreise, eine Ansprache zu haben vermeinen solten, per Edicatus auf den 27ten Martii a. c. citirt, um da die Pfand-Jahre ab laufen, ihre Befugnisse sub pena præclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

Des verstorbenen Daniel Berndts Witwe zu Höllig, verkauft an ihren Sohn, Christian Berndten, ihr in der Wiese, zwischen Paul Otto, und der Witwe V. Ehrenmen innen belegenes Haas, nebst den übrigen dazu gehörigen Grund-Stücken, als Landung, Hofszen-Garten und Wiesen. Wer nun daran eine gesündete Forderung zu haben vermeinet, es sey ex jure sanguinis, vel jure Crediti, vel alio quo-cunque capite, der kan sich in Termino der Vor- und Ablassung, als den 12ten Februarii a. c. zu Rathaus melden, seine Jura wahrnehmen, oder er hat der Præclusion zu gewärtigen.

## 10. Personen so entlaufen.

Den 26ten Januarii a. c. ist des Herrn Lieutenant von Billerbeck auf Nanklow, eine halbe Meile von der Stadt Rees, sein Kutscher, Nahmens Martin Wachholz, mit der neuen Mundirung weggelaufen. Er ist kleiner Statur, sitzt wohl am Leibe und Gesichte, hellbraune Haar, alle Tage trägt er eines alten braunhaschten Rock, hellblau Camisol, und dergleichen Hosen, letztere beyde Stücke sind

mit zinnerne Knöpfe besetzt; eine rothe Mütze, auch schlechten Huth. Die Maudierung so er gestohlen, ist ein hellblauer Rock, mit weiß tuchene grosse Aufschläge, und weißen Kragen, und ist mit weißen Vor gesäumt, weiß Camisol und weiß tuchene Hosen, mit Leinwand gefüttert, und ist die Mondierung mit zinnerne Knöpfe besetzt, einen Huth mit einer silbernen Tressie. Es werden demnach alle und jede nach Standes Gebüde seindlich ersuchen, in dessen Jurisdicition dieser desertire Martin Wachhoß sich möchte anstreben lassen, solchen sogleich zu arresten, und die gestohlene Maudierung abzunehmen, und ihm in Arrest zu behalten, und den Herrn Lieutenant von Billerbeck auf Mantikore bey Neeg in der Prummack Nachricht davon zu geben, so soll er sogleich abgeholt und die darüber gebrachte Kosten, mit allen Dant bezahlet werden..

## II. Avertissements.

Es ist der gewesene Papiermacher, Geselle, Johann Peter Krüger, den 20ten Januarli a. c. abhinge Alten-Stettin, ohne Leibes Eben verstorben, und hat eine testamentarische Disposition hinterlassen, weil nun solche in Termino den 20ten Februarli a. c. gefestet werden soll; so können diejenigen, welche an des seligen Johann Peter Krügers Nachlässenschaft, eine Ansprache zu haben vermeynen, sich alsdann in Termino bey desselben hinterbliebene Witwe, alß sie einfinden, und ihre Jura wahrnehmen.

In Stolp ist der Bürger und Häcker Krüger willens, acht Uerlet Üdiger-Acker zu reluizen, so ehemahnen der selige Apotheker Leinder besessen, jezo aber der Verwalter Groth, zu Zeizenow inne habe, und davon drey Viertel vor den Holken-Thor, drey Viertel vor den Neuen-Thore nach Lubitz hin, und zwey Viertel übern Damu vorm Neuen-Thore belegen. Creditors so daran mit Beslaude einige Ansprache machen zu können vermeynen, haben sich in Termino den 14ten Februarli, 2ten Martii, oder in ultimo Termino den 24ten Martii alß hier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte zu melden, ihre Jura zu dociren oder der Präclusion zu gewärtigen.

Herr Senator Ursand zu Cöllin, hat seines alß hier in Stolp am Markte, zwischen den Herren Buchen und Herrn Westphalen Häusern eine belegenes Haus, an den Kaufmann und Bernsteinhändler Herrn Rudolf Lange, um und für 200 Rthlr. verkaufft; Creditores so hieran einige Ansprache zu haben vermeynen, können sich in Termino den 14ten Februarli, 2ten Martii oder aber doch in Termino ultimo den 24ten Martii alß hier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte melden, und ihre Jura dociren oder der Präclusion gewärtigen.

In Stargard lausset der bissige Weis, und Kos-Wälder Meister Michael Krause, Vonder Frau Gränenbergen, ihnen in der St. Marien-Kirche, unter der Kanzel, in der Bänke Num. 13 gelegenen Kirchen-Stand; so jemand hieran einen Ansprache haben sollte, derselbe wolle sich a davo 3 Wochen melden, oder gewärtig seyn, das selbiger Stand an gedachten Meister Krause öffentlich zugeschlagen werden soll.

Diejenigen welche an und wieder den Hauss-Verkauf des Kleinschmidt Behrends, an den Glaser Grothe zu Jarzen, einigen An und Wider spruch zu haben vermeynen, haben sich solcherhalb in Termio no den roten Martii c. a. bey Verlust ihres Rechts gerichtlich zu melden.

Demnach der Fabricant Carl Oseloff sich zu Anclam häuslich niedergelassen, und von der Verstorbenen Frauen von Lüskowen Erben, das in der Bau-Strasse, unweit der Kos-Mühle belegene Garthens-Haus erhandelt hat; so wird solches herdurch befandt gemacht, und können diejenigen, so auf Wollens-Seiden- oder Leinen-Zeuge etwas denken zu lassen Willen tragen, sich bey ihm melden, und versichert seyn, daß ihnen mit denen neuesten Mustern, und echten Farben in allerley Couleuren, werde aufzusetzt werden.

Der Tattun-Drucker Scheel aus Stralsund, hat bey dem Fabricanten Oseloffen in Anclam, untern 15ten May p. einige Meubles gegen 60 Rthlr. verachtet, und verprochen, auf Michaelis p. das Pfand zu lösen: Dieses ist bisher nicht geschehen, weshalb der Scheel hiermit erinnert wird, zwischen hier und den 2ten Martii c. das Pfand zu lösen, oder zu gewärtigen, das solches an den Meistbietenden verkaufft werde.

Zu Anclam verkauffet der Chirurgus Hübner, sein in der Frauen-Strasse belegenes Wohn-Haus, samt einer Wiese, a sieben Schwabt, an den Bürger und Schlächter Jochen Fluck, zu einen Erd- und Todten-Kauf, und soll am 16ten Februarli c. unter Vollziehung des Contracts und Bezahlung der Kauf-Geld-e, die Uebergabe geschehen. Wer dawider was einzumenden, oder sonst eine rechtliche Ansprache an dem Grundstücke zu formiren hat, muß sich an Terminum, entweder gerichtlich, oder bey Kaufmännern melden, und seine Jura gehörig wahrnehmen, in widrigen ihn weder Käufer noch Verkäufer responsable Hebet.

Erster Anhang.

## Erster Anhang.

Num. VII. den 8. Februarii 1755.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preussische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Concessorius Podewilschen Concursus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewils im Bellgardeischen Kreise belegene Güter, d.h. 1.) das Gut Wardin, 2.) die Verwaltung Langen, und 3.) den Busch-Rathen bey Wardin, cum pertinentiis zu erkaufen belieben haben mögten, durch abermalige Subhauftions-Patente auf den 13ten Januaris und 26ten Februaris a. L. auf des Lieutenant von Podewils Ehe-Frau Kosten, da sie als Plus licet, das in vorigem Termino gebohrene Kauf-Preium 2500 Rthlr. nicht erleget, nochmals zu citiren veranlasst, sub comminatione, daß in dem letzten Termine diese Güter, Inhalts §. 65. der Concurs-Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhauftionen, dem Nebstehenden jugeschlagen, und nochmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermann Notiz gebracht wird. Cöslin den 6ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cöslin, ist das im Arnswaldischen Kreise belegene Gut Butovo, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sophiehal und übrigen Pertinentien, wovon die Karte überhaupt sich auf 2785 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. beläuft, zum Verkauf angeschlagen, und Termini Licitationis auf den 20ten Februaris, 26ten May, und 25ten Augustus 1755. andernam Neumärkische Regierungs-Cantley alijcet zu Cöslin.

#### 13. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Antheil Gute in Ricker, welches der selige Major Carl Ernst von Nothenburg besessen, und nunmehr auf den Hofmarschall Friedrich Ernst von Nothenburg gekommen, sind zu Abtheilung aller Ansprache, per Ediktales auf den 21ten Martii 1755, sub pena præclusi & perpetui silentii citati. Signatum Stettin den 15ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Das Königliche Preussische Hoffgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Hoffzertes, Abvocat Cas. Lowe, Mandatario nomine, der von Jannwitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an der Sophie Austra von Jannwitz eine Ansprache zu haben vermeinten, und sich wegen der von ihr von dem von der Golk aus Peterlow erstrittenen Geldern, als vorüber ratione prioritatis von einigen Creditoribus in vorigem Termino bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderwirtige Ediktales cum Termino von 9 Wochen, auf den 2ten Martii a. f. peremptori, und zwar mit der Commination nochmehr vorgeschlagen, daß diejenigen, so auch alsdenn nicht erscheinen mögten, mit ihren Verbarungen an den erstrittenen Golk'schen Geldern præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; Welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermann Notiz gebracht wird. Cöslin den 18ten December 1754.

Königlich Preussisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Es sind sämtliche Lehnsholzer und Creditores, welche an dem Antheil zu Ricker im Naugardischen Kreise, welches der Major Adolph Heinrich von Lockstedt, dem Hoffmarschall von Rottenburg erblich verkauft hat, per Ediktales auf den 7ten April a. f. citati worden, um ihre Besugnisse sub pena præclusi & perpetui silentii wahrgenommen. Signatum Stettin den 18ten December 1754.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Credit-

Es hat die Königliche Preussische Pommersche Regierung, auf Anhalten des Herrn Generals-Geld-Marschals Grafen von Schwerin, sämtliche Creditores des Hauptmann von Horniaut, die an das Gut Thurow etwas auf irgend eine Weise, Ansprache zu machen befugt zu seyn vermeinen, per Edictale, welche althier zu Greifswald, und Anclam aufgestellt sind, gegen den 12ten Februaris a. c. sub pena præclusi citret; weshalb solches auch hierdurch bekannt gemacht wird.

Da der Brauer und Kauffmann zu Wollin Johann Endewig, den Krug auf den Vorwerk Hagen, auf den Stepenitz Amts-Grund und Boden belegen, von den Brauer und Kauffmann Herren Größler in Wollin erb- und eigenthümlich erlauffset; so wird solches hiesmit bekannt gemacht, damit dreyjenige, so voran zu prædicten vermeinet, sich bey einem Hochdeien Magistrat zu Wollin melden möge.

Alle und jede Creditores, so an des zu Colberg verstorbenen Kauffmann Kochs Nachlass einzetzung haben, werden ad liquidandum & verificandum vor einen Hochdeien Magistrat daselbst auf den 27en April c. sub pena præclusi citret. Edictales sind zu Colberg und Königsberg in Preussen aufgestellt.

Zu Colberg soll das Knüttelsche Haus, so auf 440 Rthir. gerischlich istret, ad instantiam der Erben zu Rathhouse daselbst vor dem Magistrat verkauft werden; und können sich sowohl die Liebhaber, als auch dreyjenige, so eine Anforderung daran haben, in Termino den 14ten Februaris, 2ten Martii und 4ten April c. sub pena præclusi melden. Proclamata sind zu Colberg, Cöllin und Trepow angeschlagen.

Zu Stargard in Pommern, soll den 20ten Februaris, als dem Donnerstag nach Invocavit, die durch des selgen Herrn Apotheker Kholmeyers Ableben vacant gewordene Apotheke, mit dem in der Prätzlichischen Straße belegenen massiven Wohn-Hause, nebst 3 Frauen-Ständen in der St. Marten Kirche, an den Meistbietenden verkauffet werden; und wollen dreyjenige, so selbige anzutreten belieben, geruhet, in dem Kholmeyerschen Hause sich einzufinden, da denn mit dem Meistbietenden sofort ein Contract geschlossen werden soll; und kann allenfalls die Hälfe des Kauff Preiss jährlich stehen bleiben. Bey dem Structario Michaelis in Stargard sind alle Umstände zu erfragen, wie denn auch die etwanige Creditores in gebotnen Termino sich melden, und ihre Forderung zu liquidieren belieben werden.

Creditores und alle dreyjenige, welche ex quounque capite an Christian Ludwig von Blücher und dessen nunmehr seiner Tochter abgetrenneten Güthern, Sintin-Hausen, Cardemin, Gradow, Liebow, Mackewitz, Neuenhagen, Osten, und Blücher auch Bochwitz, Bauerow und Trieglass, Greiffenbergischen Erlys, cum pertinentiis Ansprache haben, sind per Edictates auf den 2ten May a. c. sub pena præclusi & perp. in silentio citret worden. Signatum Stettin den 12ten Januaris 1755.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Sämtliche Creditores des Kauffmann Michael Barendts zu Lauenburg, werden auf den 27en Februaris a. c. ad liquidandum & verificandum credita, sub pena præclusi daselbst zu Rathhouse citret. Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an dem im Demmischen Kreise belegenen Guthe Nühensfeld, welches die weiland Eimtor von Waldow, gehörne von Molzahn, von dem Cammer-Herr von Bärner erlauffet, und deren Erben, hinwiederum den Capitain Heinrich Dittkoff von Bärner erlich überlassen hatten, sind von der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung hieselbst, zu Beobachtung ihrer Befragisse, auf den 10ten April. a. c. anhiero citret, mit der Commission, dass sie sonst von diesem Gutte gänzlich abgewiesen, und in Aussicht dessen mit einziger Ansprache niemals weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cöllin, sind alle und jede Creditores, an dem im Landesbergischen Kreise belegenen Gut Stennewitz, und desselben Pertinentien, welches der von Glöden bis hero besessen, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigismund und George Actes, von Pörter, als Kaufere desselben, auf den 29ten Januaris, 10ten Februaris und 12ten Martii 1755, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii citret; Werden sich dieselben zu achten. Cöllin den 20ten December 1754.

Neumärkische Regierung. Consley althier.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Bleetsels-Mann und Roschwachter Fuhrmann, müssen in Termino den 3ten Januaris, 2ten Februaris und 14ten Martii c. auf dem Rathhouse zu Wollin, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii erscheinen.

## 14. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Es verlanget der Magistrat zu Schwedt, einen tüchtigen Schlächter, und versichert denselben, zu seiner Ansezung, nicht nur aller möglichen Hülfe und Willfährigkeit, sondern auch, daß wenn er stets schlachtet, er sein gutes Auskommen und Nahrung daselbst finden werde, auch als Frey-Schlächter angesehen werden könne.

## 15. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 148 Thlr. Legaten-Gelder zur Ansleihen parat; wer solche benötigt und sichere Hypothek bestellen kan, beliebe sich bey dem Regierungs- und Consistorial-Secretario Lüppken in Stettin zu melden, welcher davon fernere Nachricht erhellen wird.

Wer Gelder benötigt ist, und hinlängliche Sicherheit, nebst Consistorial-Consens herbe schaffen will, kan 200 Thlr. Kirchen-Gelder, bey dem Präposito Hasselbach in Anklam erhalten; welches hiera mit dem Publico abermals bekannt gemacht wird.

Bey der Poszbergischen Kirche, liegen über 100 Thl. vorrätig zum Ausleihen; wer solche benötigt, und Sicherheit stelle, der beliebe sich bey dem Herrn Pastor Keng in Schönbeck zu melden.

Bey der Kirche zu Schwartzenbeck, liegen 166 Thlr. 16 Gr. zur Ansleihen parat; wer Consensum S. R. Consistorii herbe schaffen kan, kan sich dieserwegen bey dem Königlichen Amte zu Zschätz, oder Pastor loci melden.

Bey der Bartowischen Kirche im Ame Clempenow, stehen 20 Thlr. die zinsbar bestätigt were den sollen; wer dieselben verlanget und Prästanta prästret, kan sich deshalb gehörigen Ortes melden.

Ein eingelouenes Capital beym Armen-Kasten zu Stettin, von 200 Thlr. so wiederum zinsbar bestätigt werden muß, wird abermals zur Ansleihen notisirret, und können Liebhabere sich deshalb bey denen Herrn Provisorien melden.

Es liegen 250 Thlr. Kapital parat, welche auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; wer nun dieselben benötigt, kan sich bey die Älterleute Carl Vobe, und Joachim Schmidt melden, und vahere Macht vor ihnen bekommen.

Es wird hiemit belehnt gemacht daß bey dem Vader Willichen zu Eddelin, 100 Thlr. Kreitkowsche Kinder-Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen, parat liegen; wer nun solche benötigt, und gehörige Sicherheit, auch Consensum Magistraturi stellen, und beschaffen kan, der beliebe sich gehörigen Orthes melden.

150 Thlr. stehen bey der Bargischowischen Kirchen; wer selbige benötigt ist, und Consensum Consistorii, auch sonst alle Sicherheit schaffen kan, beliebe sich bey Amplissimo Magistraturi Anclamensis zu me den, offenfalls auch bey Pastor loci.

Auf dem Königlichen Amte Werden, liegen 675 Thlr. 9 Gr. Graplowische Kirchen-Gelder, wer deren benötigt, und sichere Caution bestellen kan, derselbe wolle sich daselbst melden.

## 16. AVERTISSEMENTS.

Da des hiesigen Schiff's Gottfried Weybers Ehefrau, Anna Barbara Knobeln, wider ihren Ehemann, wegen seiner langen Abwesenheit, ex capite malitioso, desertio die Scheidung gesucht; auch Edictales extrahiret; So ist Terminus sub prajudicio auf den 21ten May . . . anberahmet; in welchem er die Ursache seiner bisherigen Entfernung anzugeben vorgeladen wird; wdrigefalls er sodann pro malitioso desertore declariret, und die Ehe zwischen der Klägerin und ihm getrennet werden soll; welches demselben hierdurch zur Nachricht und Achtung befandt gemacht wird. Signatum Stettin den 27en Januaris 1755.

Königliche Preußische Pommersche und Camminische Regierung.

Die Erben der Witwe Kählen, wollen in dem nächsten Verlossungas-Tage, bey dem Lastadischen Gericht in Stettin, das zwischen denen Häusern des Zimmermeister Heymersdorffs, und des Miller Böhms auf der Pladrine belegenes Haus, vor und ablesen: Wer ein Widerspruchs Recht hat, muß sich alsdenn in Termink melden, oder der Präclusion gewärtigen.

Nachdem Seine Königliche Majestät allgemeinste geordnet, das die Wasser-Mahl Mühle zu Gardien, im Ame Eddlin, eingehen, und dazegen eine Papier-Mühle, daselbst in Auffindung der dort verhandenen convenienten Umstände, angelegt und ein Entrepreneur dazu aufgesucht werden soll; So w. d. d.

wird solches bisdurch öffentlich belant gemacht, damit sich diejenige, welche Willens seyn, eine Papier-Mühle auf ihre eigene Kosten, ja Sachen anjurichten, und sich selbige erb- und eignentümlich veräußern  
den zu lassen, in denen zu dieser Handlung angelegten 3 Terminen, als des zarten December c. den  
17ten Januarii und den 14ten Februaris a. f. allhier auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cam-  
mer, Vormittags einfinden, und ihre Conditiones ad Protocollum geben können; da denn diejenige, so  
die Conditiones offeriret, und Präsentata präsentirt im Stande ist, zu gewarthen hat, daß mit ihm geschlos-  
sen, der Contract errichtet, und die Königliche allergnädigste Confirmation darüber beschaffet werde.  
Signaturem Stettin den 28ten November 1754.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer

Da in diesen Berlinischen Intelligenz-Blättern der Druckfehler geschehen ist, daß der Ziehungster-  
min der zweyten Classe, der von Seiner Königlichen Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friedes-  
richts-Schule, allergnädigst approbierten Lotterie, auf den 17ten Junii a. c. angesetzt worden, anstatt  
dessen es den 17ten Januarihäfte heissen sollen, und es dahero geschehen ist, daß das Publicum dadurch  
irre gemacht worden, und die Ziehung aufmehr länger ausgezettet werden muß. Als hat man nöthig gefunden,  
dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Classe, nunmehr auf den  
2ten April a. c. festgesetzet ist, und alsdann ohnsschär begangen werden soll, dahero denn die Herren  
Collecteurs die Specification der debitrirten Villen, gegen den 16ten Martii c. einzufinden haben, als  
bis dahin einen jeden frey stehet, die Losse der ersten Classe mit 1. Rthl. zu renoviren, wie denn auch diese  
jenige, welche in der ersten Classe nicht mit eingeschoben haben, bis dahin Losse zur zweyten Classe a. c. M.  
10 Gr. bey den Collecteuren jeden Orts bekommen können. Die Herren Collecteure aber welche  
gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitrirten Villen nicht einzufinden werden, haben zu  
gewährigen, daß sämlich ihnen zugehörnde Villen, als debtrirt, vor ihre Rechnung verbleiben. Einstim-  
men den 7ten Januarii 1755. Königlich Preussische Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem dem Papier-Müller Seewaldt bey Gollnow, nachspezifizirte Kreiser, Aemter und  
Städte, als:

Creiser:	Aemter:	Städte:
Naugardtsche.	Gulzow.	Gollnow.
Dabersche.	Massow.	Massow.
Borcktsche.	Naugardten.	Naugardten.
Bellgardsche.	Friederichswalde.	Regenwalde.
	Draheim.	Labes.
	Bellgard.	Daber.
	Cörlin.	Freyenwalde.
		Wangerin.
		Tempelburg.

In Samlung der Kunnen bezuleget worden, und derselbe angefüchtet, daß den von ihm angemommenen  
Hader-Sammern, der gewöhnliche Pass dergestalt ertheilet werden möge, daß darin denen sich einflüs-  
senden fremden Hader-Sammern, welche die Kunnen zum Theil außer Landes verfaßten, in denen ihm  
angewiesenen Kreisern, Aemtern und Städten, alle Turbation unterlagert werden möge; So wird  
Mahmens- Seiner Königlichen Majestät in Preussen u. ic. denen in obigen spezifizirten Kreisern, Aem-  
tern und Städten befindliches Land-Rathen, Beamten und Magistraten, wie auch denen Herrschaften,  
Schulzen und Geleuten in den Dörfern hierdurch anbefohlen, die vor Gollnowschen Papier-Mühle  
gehörige Hader-Samler, aller Orten, ohne Hiderberg passieren zu lassen, und hingegen denen fremden  
Hader-Sammern keine Turbation und Einsammlung zu gestatten, sondern sie zurück zu weisen. Falls  
aber sich ein oder anderer fremder Hader-Samler, ohne Königlichen Cammer-Pass, in denselben hierin spezifi-  
zierten Kreisern, Aemtern und Städten betreten lassen sollte; so muß die Disziplin eines jeden Orts  
denselben sofort anhalten, die Plundern abzuhören, und denen zur Gollnowschen Papier-Mühle zugehö-  
rigen, und mit Königlichen Cammer-Passen vergleicheten Hader-Sammern, unentzündlich einzuffern, auch  
den Contravenienzen über dies nachdrücklich bestraffen. Signaturem Stettin den 10ten April. 1754.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer,

In Neu-Stettin hat Martin Mahlke, 3 Morgen Acker von dem Herrn Cammerer Stockmann, und zwey Morgen Acker von dem Bäcker Bremer gekauft; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Seligen Herrn Daniel Hinrich Bohmen Witwe in Colberg, verkauft ihres im Kloster-Gelde beses genes Stück Acker, an Michael Jaeger und Adam Schwerfeger in Wubrodt; welches infolge Königlicher allernädigster Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird, damit wenn jemand einiges Recht daran zu haben vermeintet, sich a davo an innerhalb 3 Wochen melden müsse.

Da der Holz-Wärter Martin Christoff Leyendorf zu Leissenow, wider seine Chefran, Maria Busserten, die ihn 1734 verlassen, Edicatales extrahiret, und ehdlich erhärter, daß er deren Aussent halt nicht wisse; So ist Terminus sub prajudicio auf den 7ten Martii a. f. angesezet, in welchen sie die Ursachen ihrer Desertion anzeigen, in Entschuldung dessen aber gewährlichen solle, das die Ehe aufgehoben und dem Leyendorf frey gegeben werden soll, sich andernweltig zu verheirathen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Das Königliche Hofsgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des von Walther, zu Ganglow, des Vorrenz von Podewils Descendenten, wie auch die übrigen von Podewilsen, und in Termino den 24ten Martii a. c. da nach dem Contract vom 27ten Jan. 1725, die dreyßig Wieder-Rauß-Jahre künftigen Ostern wegen des Gutes Ganglow ablauffen, sich zu erfähren: wer von ihnen das Gut Ganglow cum-pertinentiis gegen Belegung der 12000 Thlr. nebst Erstattung der Meliorationen, wie es dem Contract gemäß, retiniret wolle, per Edicatales, mit der Comination citaret, das ihnen sonst ein ewiges Still-schweigen auferlegen, mit keiner Relution weiter gehörret, sondern dem von Walther frey gegeben werden soll, das Gut erhdlich zu verkaufen; welches also auch hierdurch öffentlich in jedermannes Noth gebracht wird. Cöslin den 9ten Januarii 1755.

Königl. Preuß. Hinter-Pommersches Hofs-Gericht.

Es verkaufet zu Kreptow an der Neva Joachim Henning Döring, mit Consens seiner Vormünn, der, seine aus dem Stadt-Gelde, von seinem seligen Vater Friederich Döring ererbete Landungen: Als ein Kronberg-Stück von 4 Scheffel, ein Stege-Stück von 6 Scheffel, ein Dits se in's Mittel-Geld schiesset, von 3 Scheffel, einen Camp bey der sogenannten Burg, von 8 Scheffel: imgleichen ein Stück zwischen den Reegen von 6 Scheffel. Wie auch desselben Winters Dorothea Döring, geborene Sellen, eine an dem Graben belegene Giebel-Wiese, und ein Stück im Sankt-Gelde von 3 Scheffel, an den Hector Egerlandt daselbst; sollte nun jemand an diesen Landungen und Wiese eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, der kan sic innerhalb 4 Wochen bey hiesigem öfflichen Stadt-Gerichte melden.

## 17. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 23ten bis den 30ten Januarii 1755.

Bey der Königlichen Schloß-Kirche. Herr Christian Dros, Königlicher Cammer-Canzeller, bey der hiesigen hochlöblichen Königl. Krieges, und Domains Cammer, mit Jungfer Anna Maria Wegvern, des Meisters Martin Wegners, Bürgers und Altermanns der Los, und Kunden Becker, selbst, ehelichlichen jüngsten Jungfer Tochter.

Bey der S. Jacobi Kirche: Meister Friedrich Stark, Bürger Hans, und Roggen-Becker in Großenshausen, mit Jungfer Regina Rosels, Meister Jacob Rosels, Bürgers und Altermanns der Schlächter Ohler, zweyte Jungfer Tochter. Meister Johann Gottlieb Prehn, Bürger und Schneider, mit Jungfer Dorothea Elisabeth Papken, Samuel Papken, geweinen herrschaftlichen Koch, älteste Jungfer Tochter. Meister Friederich Ourov, Bürger und Altermann der Schuster und Schuhärter, mit Frau Anna Dorothaea Pratorius, Joachim Sieden, geweinen Königlichen Post-Wagenmeisters, nachgelassene Frau Witwe. Johann Christoph Olko, Bürger und Schuster, mit Jungfer Anna Maria Jahn, Georg Jahn, Bürgers und Hafners in Zielenzig, zweyte Jungfer Tochter.

Bey der St. Nicolai Kirche. Martin Gonde, Bürger und Stenemann, mit Jungfer Catharina Haschen, des Friederich Hagens Bürger und Schiffers einzige Jungfer Tochter.

## 18. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 22ten Januarii, bis den 5ten Februarii. 1755.

Der Obrist Herr von Düring, vom Bayrentischen Regiment, logirt im Potsdamm. Der General Herr von Ahlmann, kommt von Schwedt, logirt bey dem Major Herrn von Jagow. Ein Edelmann Herr von Brockhausen, kommt aus dem Mecklenburgischen, logirt bey dem Kaufmann Heyne. Der Rittmeister Herr von Schmeling, ausser Diensten, kommt von Döckow, logirt bey dem Capitain Herrn von Bonin. Der Geheimrat Herr von Osten, logirt im Landhause.  
 Der Obrist-Horstmeyer Herr von Naumann, und der Geheimrat Herr von der Osten. Die Kaufleute Herr Budde, Herr Dürrburg, und Herr Habigsdorf, kommen von Uckermünde. Ein Edelmann aus der Uckermark, Rahmens Herr von Bohmsdorf. Der Lieutenant Herr von Wuthnow, Haackeschen Regiments. Der Landrat Herr Dieckhoff, kommt von Stargard. Der Landrat Herr von Sydow, kommt von Güstow. Der Landmarschall Herr von Flemming, imgleichen der Landrat Herr von Dörc. Ein Kaufmann Rahmens Herr Nobenow, aus Dömin. Der Lieut. Herr von Nassau, Herzoglich Braunsch. Bevernschen Regiments. Der General-Major von Amsler, der Herr Major von Birchahn, und der Auditor Herr Lohach, wie auch der Landrat Herr von Deniz. Der Cammer-Präsident Herr von Aschersleben, nebst dem Ober-Inspektor Herrn Schering.

## 19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandnen Gütern in Stettin.

### Waaren bey fl. 280 R.

Schwedisch Eisen. 10 R. 16 Gr.  
 Englisch Bley. 18 R. 12 Gr.  
 Isländische Fische. 18 R.  
 Englisch Vitriol.  
 Schwedisch Vitriol. 6 R. 12 Gr.  
 Ordinaire Lorse. 7 R.  
 Königsberger Hanpf. 13 bis 16 R.  
 Finnmarscher Rothsheer. 8 R. 20 Gr.

### Waaren bey fl. a 110 R.

Gemahlen Blauholz 5 R. 8 Gr.  
 Dito Japan-Holz. 8 R. 6 Gr.  
 Gelb-Holz. 5 R.  
 Fernebock 18 R.  
 Amsterdamer Pfeffer. 36 R.  
 Dänischer dito 36 R.  
 Grossen Melis. 19 R. 12 Gr. bis 20 R.  
 Kleinen dito 21 bis 22 R.  
 Resinade. 24 bis 26 R.  
 Candis-Broden. 27 R.  
 Puder-Broden. 28 R.  
 Mandeln Provence. 13 R.  
 Große Rosinen. 6 R. 12 Gr.

Feine Kruppe. 24 bis 26 R.  
 Mittel Dito. 24 R.  
 Breslausche Röthe. 7 R.  
 Rüben-Dehl. 10 R. 12 Gr.  
 Klein-Dehl. 9 R.  
 Kreide. 3 Gr.  
 Feine Calciorire Pott-Asche 6 R.  
 Geläuterter Salpeter 23 R.  
 Reiß. 5 R. 12 Gr.  
 Kämmel. 6 R. 12 Gr.  
 Rothen Bolus. 4 R.  
 Weissen dito. 5 R.  
 Mosquebade. 12. 12. bis 14 R.  
 Braunen Ingber. 8 R.  
 Feine Englische Erde, zum Poliren 16 R.  
 Corinten. 9 R. 12 Gr.  
 Stangen-Zinn. 32 R.  
 Englisch Block-Zinn. 28 R.  
 Hagel. 7 R.  
 Gelbe Erde. 2 R.  
 Weissen Ingber. 16 R.  
 Sevielsche Baum-Dehl. 13 R.  
 Genuessiche Dito. 18 R.  
 Zucker Candis. 22. 25. 30. bis 38 R.  
 Bleyweiss. 8 R.  
 Allaun Englisch.

Wagren

### Vaaren bey 100. W.

Stoc. Fisch.  
 Rottcher Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.  
 Klein Fisch im Fässern. 3 Rt.  
 Rehl. Spurten.  
 Gemeine dito.  
 Amidon.  
 Braun. Strob.

### Vaaren bey Stücken.

Couleurt Leber. das Fell 20 Gr.  
 Gelben Saffian. 1 Rt. 16 Gr.  
 Roth Kalb. Fell. 16 Gr.  
 Dito Schaff. Fell 10 Gr.  
 Schwedisch Schleiss. Steine.

### Wechsel-COURS.

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.  
 Hamb. Banco, 48  $\frac{1}{2}$  in Frd. 'Or.  
 50 in 2 Gr.  
 51 in Gr.  
 Frd. 'Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro  
 Cto.  
 gegen Gr. 1  $\frac{2}{3}$  à 1  $\frac{1}{2}$  pro Cto.  
 2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

### Biertare.

	Atl.	Gr.	Gf
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart			
Stettinisches ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			
auf Bonketten gezogen		6	
Weisenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart		6	
die Bonketten		7	

### Brodtare.

	Pfund	Koch	Qu.
Für 2. Pf. Gemmel	7		3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	11		3 $\frac{3}{4}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrot	18		2
6. Pf. dito	1	5	
1. Gr. dito	2	10	
Für 6. Pf. Hausbäckebrot	1	10	1 $\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	2	20	1 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	5	8	

### Gleischtare.

	Pfund	Gr.	Gf
Mint Fleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	2
Dammefleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	5
Kuhfleisch	1	1	9

Vom 29ten Jan. bis den 5ten Februarii 1755, sind keine Schiffe aus noch einpassirt.

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Winspel	Schessel
Weizen	25.	3.
Rosau	44.	9.
Gerste	71.	12.
Mais		
Haber	12.	22.
Erosen		15.
Buchweizen		22.
<b>Summa</b>	<b>156</b>	<b>11.</b>

29. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 31ten Januarii, bis den 7ten Februaris 1755.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerke, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbken, der Winsp.	Buchweiz., Döpseit der Winsp. der Winsp.
Anciam	1 R. 16 gr.	26 R.	22 R.	15 R.	—	11 R.	22 R.	—
Bahn	—	30 R.	24 R.	16 R.	—	12 R.	28 R.	—
Belgard	2 R. 16 gr.	34 R.	26 R.	20 R.	20 R.	13 R. 5	31 R.	6 R.
Beervalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Bredig	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	32 R.	—
Cammin	2 R. 12 gr.	30 R. 12 gr.	24 R.	19 R.	—	—	30 R.	22 R.
Colberg	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	14 R.	32 R.	—
Edelin	2 R. 8 gr.	32 R.	27 R.	20 R.	—	12 R.	—	—
Edslin	2 R. 8 gr.	34 R.	22 R.	18 R.	19 R.	12 R.	28 R.	6 R.
Daber	—	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	28 R.	21 R.	14 R. 12 gr.	16 R.	10 R. 12 gr.	20 R.	—
Giddichow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Greyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	2 R. 8 gr.	34 R.	23 R.	18 R.	—	10 R.	27 R.	—
Gollnow	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	19 R.	—	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—
Gülsbow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—
Tarmen	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	Haben	32 R.	24 R.	16 R.	18 R.	—	24 R.
Massow	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	16 R.
Nangardt	—	—	—	—	—	—	—	—
Neutarp	—	—	—	—	—	—	—	—
Passowalde	3 R.	30 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	18 R.
Pencun	—	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	12 R.
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—
Höllis	—	—	—	—	—	—	—	—
Volnora	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Volzin	—	—	—	—	—	—	—	—
Poritz	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	10 R.	26 R.	8 R.
Dießebuh	—	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Regenwalde	2 R. 12 gr.	36 R.	24 R.	22 R.	22 R.	13 R.	24 R.	28 R.
Rügenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	12 R.
Rummeleburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	36 R.	27 R.	20 R.	22 R.	32 R.	—
Stargard	2 R. 16 gr.	31 R.	23 R.	18 R.	19 R.	11 R.	24 R.	8 R.
Stewenzk	—	Hab	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	31 b. 32 R.	23 b. 24 R.	16 b. 17 R.	17 b. 18 R.	10 b. 12 R.	27 R.	20 R.
Stettin, Neu	2 R. 16 gr.	30 R.	26 R.	18 R.	18 R.	16 R.	26 R.	16 R.
Stolpe	—	—	32 R.	22 b. 24 R.	18 R.	12 R.	—	21 R.
Lempelburg	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Lepto, P. Pom.	—	—	—	23 R.	15 R.	16 R.	—	—
Lepto, B. Pom.	—	—	—	23 R.	15 R.	16 R.	—	10 R.
Utermünde	2 R.	30 R.	23 R.	15 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—
Wiedem	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	2 R. 12 gr.	32 R.	24 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	12 R.
Zachau	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	48 R.	12 R.
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.